

KLOSTERLECHFELD

Landkreis Schwabmünchen

BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS GEBIET AM SÜDLICHEN ORTSRAND

(Süd 2, NR. 2)

ZEICHENERKLÄRUNG:

A) Für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches



In diesem Verfahren festzusetzende Baulinie,

Strassen- und Grünflächenbegrenzungslinie



vordere Baugrenze



seitliche und rückwärtige Baugrenze



Öffentliche Verkehrsflächen

Flächen für Garagen

zul. Erdgeschoss u. ausgeb. Dachgeschoss mit Firstrichtung (zwingend)

zul. Erdgeschoss und Vollgeschoss mit Firstrichtung (zwingend)

Breite der Strassen, Wege und Vorgartenflächen

Dachneigung bei E+D 48-52°, bei E+1 28-32°

geändert 14.5.69, 18

G

E+D

E+1

+750+

"Dachneigung bei E 15 bis 25° zulässig Erdgeschoß mit Firstrichtung (zwingend); G: Altdach bis 10°"

E

B) Für die Hinweise:

Gemeindegrenzen

bestehende Grundstücksgrenzen

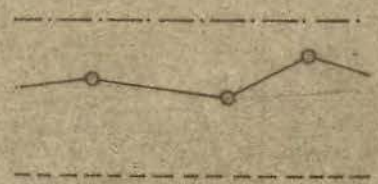
Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

Flurstücksnummern

vorhandene Gebäude ausserhalb des Geltungsbereiches

vorh. Nebe- u. sonstige Gebäude im Geltungsbereich

vorh. Wohngebäude im Geltungsbereich



1727/2



Jedes Bauvorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bedarf zusätzlich der Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung VI - Luftfahrtbehörde - in München

HERMANN RUILE
ARCHITEKT
KLOSTERLECHFELD
Hermann Ruile

DER ENTWURFSVERFASSER:

Klosterlechfeld im April 1964

u

C) Weitere Festsetzungen:

- § 1 : Das innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegende Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 (BGBl I S. 429) festgesetzt.
- § 2 : Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zul. Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- § 3 : Untergeordnete Nebenanlagen sind nur bis zu einer Gesamtfläche von 20 qm auf jedem Baugrundstück zulässig. Sie sind, auch soweit sie nicht nach der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S 179) genehmigungs- oder anzeigenschuldig sind, einwandfrei zu gestalten und dürfen das Siedlungsbild nicht verunstalten.
- § 4 : Jedes Baugrundstück muss mindestens 600 qm gross sein.
- § 5 : Einfriedungen an den Strassenfronten müssen als gehobelte Lattenzäune mit Betonsockel oder Natursteinsockel, der sich in das Strassenbild entsprechend einfügt, ausgeführt werden. Der Sockel darf nicht höher als 0.20 m, die gesamte Einfriedung nicht höher als 1.20 m sein.
- § 6 : Die Dächer der Wohnhäuser " E + 1 " sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 28 - 32 ° auszubilden, die Dächer der Wohnhäuser " E + D " als Satteldächer mit einer Neigung von 40 - 50 ° auszubilden.
- die Dächer der Wohnhäuser "E" als Satteldächer mit einer zu Neigung zwischen 15 und 25° auszubilden.
- Als Dacheindeckungsmaterial sind gebrannte Ziegel in den Farben rot bis schwarzbraun oder anderes optisch gleichwirkendes Material zu verwenden.
- § 7 : Alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als bestehend bezeichnete Wohnhäuser sind aufgestockt werden.

§ 8 : Bauvorhaben sind nur mit einer Bauhöhe von 8,50 m zulässig. Hochantennen dürfen auf den einzelnen Bauten nicht angebracht werden.

§ 9: Für alle im Geltungsbereich d. Bebauungsplans als bestehend einzeln Wohnhäuser, die als E+D Gebäude errichtet wurden, gilt E+D als höchstzul. Bauweise.
Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 22. Januar 1962

veröff.
Rud. v.
14.11.72

diesen Bebauungsplan gem. § 10 des Bundesbaugesetzes aufgestellt.

Gemeinde Klosterlechfeld, den 8.7.65 *Plocher*
(Plocher, Bürgermeister)

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 16. Juni 65 bis 5. Juli 65 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auflegung wurden ortsüblich..... bekanntgemacht.

Gemeinde Klosterlechfeld, den 8.7.65 *Plocher*
(Plocher Bürgermeister)

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes das ist am 16. Juni 1965 rechtsverbindlich.

Gemeinde Klosterlechfeld, den 8.7.65 *Plocher*
(Plocher Bürgermeister)

genehmigt gemäß § 11 BBauG
mit Bescheid vom 8.6.1965

Schwabmünchen, den 8.6.1965

Landratsamt

I. A.
Kraut
(Kraut)
Reg. Rat